

# **Satzung des KarnevalsClub Schinderhannes 2005 (Region Sohren-Büchenbeuren)**

## **§ 1**

Der Verein trägt den Namen KarnevalsClub Schinderhannes 2005.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Von der Eintragung an trägt er den Zusatz „e.V.“

## **§ 2**

Der Sitz des Vereins ist Sohren. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege des Volksbrauchtums durch Fastnachtsveranstaltungen, Kindersitzungen, Fastnachtsumzüge und Pflege des Liedgutes.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss eine Beitrittserklärung dem Vorstand schriftlich einreichen; der entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch Unterschrift die Zustimmung geben.

Mit dem Beitritt erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Jugendliche sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber beitragsfrei.  
Allgemeine Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen.

## § 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt der 4 Wochen vor Ende eines Jahres dem Vorstand schriftlich vorzulegen ist, und durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
- b) Bei Verzug der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung
- c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- d) Unehrenhafte Handlungen

Vereinskette sowie -mütze und sonstige Gegenstände die sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind an den Verein zurückzugeben.

## § 6

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzender/r
  1. Schriftführer/in
  2. Schriftführer/in zugleich Pressewart/in
  1. Schatzmeister/in
  2. Schatzmeister/in
- und 5 Beisitzer/innen

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzende/n gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehrt wird.

## **§ 8**

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg einberufen. Die vom Vorstand gesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

## **§ 9**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter, der aus dem Kreis der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, geleitet.

Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für alle Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 11**

Zur Auflösung des „Karnevalsclubs Schinderhannes 2005 e.V.“ ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Weiterhin wird bei Auflösung des Vereins das gesamte Vermögen des „Karnevalsclubs Schinderhannes 2005 e.V.“ unter den Kindergärten Sohren und Büchenbeuren je zur Hälfte aufgeteilt.

Die Satzung wurde am 15.05.2010 beschlossen.

Die Satzung tritt hiermit in Kraft.

Sohren, den 15.05.2010